

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 1

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen kämpfenden **Brigaden** (Grenz-, Re-
duit- und Festungsbrigaden) im allge-
meinen aus Angehörigen der Landwehr
bestehen. Die Angehörigen des **Land-
sturms** sollen im wesentlichen nicht mehr
für eigentliche Kampfaufgaben heran-
gezogen werden.

Die schweizerischen Heeresklassen ha-
ben eine sehr **wechselvolle Geschichte**
hinter sich, die sich über die letzten 150
Jahre schweizerischer Heeresentwicklung
erstreckt. Ihre grundlegenden Wandlun-
gen sind:

1. Die im **Militärreglement von 1817** ent-
haltene erste gesamt eidgenössische
Wehrorganisation der nach-napoleoni-
schen Zeit gliederte das Heer in einen
ersten «Bundesauszug», eine «Bundes-
Reserve» sowie die «Landwehr». Sei-
tens des Bundes wurden damals keine
Altersgrenzen bestimmt; dies war Sa-
che der Kantone, welche die umfang-
mäßig genau umschriebenen kantona-
len Kontingente zu stellen hatten.
2. Die **Militärorganisation von 1850**, die
auf Grund der ersten Bundesverfas-
sung von 1848 erlassen wurde, brachte
zum ersten Mal eine altersmäßige Be-
grenzung der Heeresklassen, wobei
der «Auszug» auf 20 bis 34 Jahre, die
«Reserve» auf 35 bis 40 Jahre und die
«Landwehr» auf 41 bis 44 Jahre fest-
gelegt wurden.
3. Mit der **Militärorganisation von 1874**
wurde erstmals das Prinzip der allge-
meinen Wehrpflicht konsequent durch-
geführt. Dabei wurde insofern eine
Vereinfachung geschaffen, als die «Re-
serve» fallengelassen und nur noch der
«Auszug» (20 bis 32 Jahre) und die
«Landwehr» (33 bis 47 Jahre) beibe-
halten wurden.
4. Das **Landsturmgesetz vom Jahr 1886**
schuf den «Landsturm» als neue Hee-
resklasse, welche die bisher nicht in
der Armee eingeteilten Diensttaugli-
chen zwischen 17 und 50 Jahren er-
faßte, indem nun auch die 17 bis 20
und die 45 bis 50jährigen zu militä-
rischen Dienstleistungen herangezogen
wurden. Damit wurde eine Verstärkung
der Armee um rund 200 000 Mann er-
reicht.
5. Das **Landwehrgesetz von 1897** brachte
neu eine Unterteilung der Landwehr in
ein erstes und ein zweites Aufgebot,
so daß nun das «Auszugsalter» von
20 auf 32, die «Landwehr I» von 33
bis 39, die «Landwehr II» von 40 bis
44 und der «Landsturm» von 45 bis
50 Jahre dauerte.
6. Die **Militärorganisation von 1907** ging
mit der oberen Grenze der Militärdienstpflicht auf das 48. Altersjahr zu-
rück; der «Auszug» umfaßte nun das
20. bis 32., die «Landwehr» das 33. bis
40. und der «Landsturm» das 44. bis
48. Altersjahr; ferner gehörten jene
Leute dem «Landsturm» an, die sich
für «Auszug» und «Landwehr» nicht
mehr eigneten. Die Unterteilung in
«Landwehr I» und «Landwehr II» blieb
weiter bestehen.
7. Mit einer **Revision der MO von 1938**
wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg
die Dauer der Wehrpflicht auf das 60.
Altersjahr ausgedehnt. Da jedoch mit
der Gesetzesrevision nicht gleichzeitig
auch die neuen Heeresklassen neu um-
schrieben wurden, mußte der Mann
nach Beendigung seiner gesetzlichen
Dienstpflicht, d. h. nach dem zurück-
gelegten 48. Altersjahr, in den bewaff-
neten Hilfsdienst versetzt werden, wo
er bis zum 60. Altersjahr verblieb.

8. Die im Jahr 1938 geschaffene Lösung
hat sich im Aktivdienst 1939–1945 nicht
bewährt. Mit einer erneuten **Revision
der MO von 1949** wurden deshalb die
Heeresklassen den 1938 festgelegten
Altersgrenzen angepaßt. Damit umfaß-
te der «Auszug» die 20- bis 36jährigen,
die «Landwehr» die 37- bis 48jährigen
und der «Landsturm» die 49 bis 60
Jahre alten Wehrmänner. Auf die zwei
Aufgebote der «Landwehr» wurde ver-
zichtet.

9. Mit der **neusten Revision der MO von
1961**, die gleichzeitig mit der TO 61
verwirklicht wurde, ist der heute gül-
tige gesetzliche Zustand geschaffen
worden, in dessen schrittweiser Re-
alisierung wir heute noch stehen. Die-
se letzte Revision brachte eine Her-
absetzung des Wehrpflichtalters von
60 auf 50 Jahre (Offiziere auf 55 Jah-
re), womit, im Sinn einer Verjüngung,
auch die einzelnen Heeresklassen her-
abgesetzt werden konnten, nämlich der
«Auszug» auf 20 bis 32, die «Land-
wehr» auf 33 bis 42 und der «Land-
sturm» auf 43 bis 50 Jahre. Damit
kehrten wir wieder zu Lösungen zu-
rück, wie sie ähnlich schon vor dem
Jahr 1938 bestanden haben. K.

Schweizerische Armee

Die Neuerungen in unserer militärischen Ausbildung

Anläßlich der diesjährigen Delegierten-
versammlung der Schweizerischen Offi-
ziersgesellschaft, hielten neben dem
Chef des Militärdepartements, Bundes-
rat Chaudet, auch der Generalstabschef
und der Ausbildungschef Ansprachen,
mit denen sie über die wichtigsten Pro-
bleme ihres Amtsbereichs referierten. So
sprach unter anderem der Ausbildungs-
schef, Oberstkorpskommandant R. Frick,
über **die in den letzten Jahren eingeführ-
ten Neuerungen der militärischen Aus-
bildung** und legte dar, wie sich diese
in der bisherigen Praxis auswirken.

Vorerst äußerte sich der Ausbildungschef
über die an sich unbestrittene **Frage un-
serer Dienstdauer**: «Vorab können wir
bestätigen, daß am aufgestellten Grund-
satz, wonach die Ausbildung der reor-
ganisierten Armee **ohne Verlängerung
der Dienstzeiten** der Armee möglich
sein werde, im wesentlich festgehalten
wurde. Bei den Rekrutenschulen und
Unteroffiziersschulen wurde nichts ge-
ändert. Der Grad Dienst als Korporal
wurde ausgeglichen in dem Sinn, daß der
Korporal bei allen Waffen die ganze
RS leistet. Diese seit langem von den
Waffenchefs und Schulkommandanten
geforderte Maßnahme drängte sich ganz
offensichtlich auf. Es blieb immerhin
eine Ausnahme bestehen, welche die Re-
gel bestätigt: bei der Artillerie absolviert
auch in Zukunft der angehende Offizier
nur eine halbe RS, die aber vor der OS
durch einen Spezialkurs vervollständigt
wird. Der Geist der Tradition in dieser
Waffe ist so stark, daß hier selbst die
Vorschläge des Ausbildungschefs nicht
durchgedrungen sind! Die Verlängerung
der OS um fast einen Monat wird kom-
pensiert durch die Aufhebung des WK
im Jahr, in dem der Leutnantsgrad ab-
verdient wird.»

Zur Organisation der einzelnen, für die
Weiterausbildung der Offiziere dienen-
den Schulen und Kurse stellte der Aus-

bildungschef fest: «Die Organisationen
der Kadernschulen für Offiziere wurde
zum Teil grundlegend geändert, haupt-
sächlich durch die Schaffung von Zentralschulen der Typen A, B und C. Es
konnte nicht verborgen bleiben, daß die
Aufstellung dieser neuen Konzeption
ziemlich schwierig war. Dies rührte vor-
erst davon her, daß sich einige Chefs
von Dienstabteilungen nur schwer damit
abfinden können, daß diese Schulen
nicht mehr im Rahmen ihrer Truppen-
gattung oder Dienstabteilung durchge-
führt werden. ... Dies ändert aber nichts
an der Tatsache, daß die gemeinsame
Ausbildung der Offiziere, die in ihren
Stäben und Truppenkörpern zusammen-
zuarbeiten haben, in den Beförderung-
kursen und Schulen dazu beitragen soll,
ihnen eine umfassendere und für den Ein-
satz der Armee zweckmäßige Ausbildung
zu verschaffen. Es bleiben noch einige
Schwierigkeiten hinsichtlich des spe-
zialisierten Instruktionspersonals zu lö-
sen. Die erreichten Fortschritte sind aber
offensichtlich; wir sind überzeugt, daß
wir zu einem guten Ende kommen wer-
den.»

Es sei hier nochmals festgehalten, daß
die totale Dienstdauer für einen Offizier
der kombattanten Truppen bis zur Er-
reichung des Oberstengrades in der
Funktion als Rgt.Kdt. nur um 14 Tage
erhöht wurde. Diese Erhöhung ergibt
sich aus der Verlängerung der ZS III und
der kombinierten Schießschule um je
eine Woche.»

Uebergend zu der in unseren Verhält-
nissen besonders brennenden Frage der
**Spezialisierung in der militärischen Aus-
bildung**, wies der Ausbildungschef dar-
auf hin, daß es uns nur gelingt, in den
kurzen Ausbildungszeiten, die uns zur
Verfügung stehen, unsere Aufgaben voll
zu erfüllen, wenn der **Notwendigkeit der
Rationalisierung und der Spezialisierung
Rechnung** getragen wird. Es darf gesagt
werden, daß diese Forderung von allen
verstanden worden ist. Wörtlich führte
der Redner aus: «Das Prinzip 'wenig,
aber gründlich', für das ich während
meiner ganzen Laufbahn gekämpft habe,
gewinnt an Boden. Es wird daraus viel
Gutes für unsere Armee erwachsen. Die
Forderung nach voller Ausnutzung der
verfügbaren Zeit und Erreichen eines op-
timalen Rendements wird bei uns immer
mehr verwirklicht. ... Umfang und Kom-
pliziertheit des Ausbildungsstoffes, der
während jedes Dienstes zu bewältigen
ist, zwingen unsere Kader, immer sorg-
fältiger die auszuführenden Arbeiten vor-
zubereiten und sie genau zu kontrol-
lieren.»

Im weitern äußerte sich der Ausbildungs-
schef zu den Fragen der **Förderung des
Instruktionskorps** und der — nach wie vor
leidigen — **Waffenplatzgeschäfte**, um mit
folgendem, optimistischem Ausblick zu
schließen:

«Erlauben Sie mir, Ihnen zum Schluß zu
versichern, daß meine Ueberzeugung von
der Notwendigkeit und dem Wert un-
serer militärischen Anstrengungen uner-
schütterlich bleibt. Ich möchte sogar sa-
gen, daß sie immer stärker wird. Es ist
offensichtlich, daß je mehr ein zukünftiger
Krieg sich als totaler Krieg erweist,
sich desto größere Erfolgsaussichten für
ein bewaffnetes Volk ergeben. Es ist
ebenso gewiß, daß je mehr sich der Ein-
fluß der Technik auf die Bewaffnung aus-
wirkt, es desto mehr die Armeen sein
werden, deren Truppen regelmäßig ihre
Kenntnisse auffrischen, die die Reflexe
wiederfinden, welche am besten auf die
Erfüllung ihrer Aufgaben vorbereitet
sind.» K.

Der Pferdeverlad auf Motorlastwagen

Von R. Bickel, Ing. agr., Wädenswil

Nachdem in unserer Armee seit über einem Dutzend Jahren Pferde auf Lastwagen verladen und die Motorfahrzeuge zu diesem Zwecke behelfsmäßig ausgerüstet werden, verfügt die Infanterie-Motorfahrerrekutenschule Wangen an der Aare nunmehr über Einrichtungen, mit welchen die Lastwagen rascher und besser für den Pferdetransport ausgerüstet werden können.

Nach wie vor wird die Ladebrücke mit Brettern von 4 cm Dicke belegt, die Blanche beidseitig hochgerollt und festgeschnallt, ferner das Kabinfenster mit einem Brett verschlossen. Wo an der Kabinrückwand eine Drahtseilrolle angebracht ist, muß diese entfernt werden, desgleichen der vorderste Blachenbogen bei Lastwagen mit 4 solchen Bögen. Da-

gegen erübrigt sich bei dieser neuen Einrichtung das Anbringen der 15 cm breiten Halbrundbalken oberhalb der Seitenwände. Hiefür stehen der Infanteriemotorfahrer-Rekrutenschule fertige Abschrankungen aus Metall zur Verfügung.

Beim Verlad an Bahnrampen wird nach wie vor mit heruntergelassener Rückwand rückwärts an die Rampe herangefahren, das Eisenbahnverladebrett eingesetzt und Sand auf die Ladebrücke gestreut um das Ausgleiten der Tiere zu verhindern. Während auf jeder Seite des Ladebrettes ein Mann sichert, werden die Pferde am langen Zügel auf die Ladebrücke geführt und mit dem Kopf nach links aufgestellt. Im Material der Inf.Motf.R.S. steht nun aber zusätzlich noch eine Verladerampe zur Verfügung, so daß auch ohne natürliche oder künstliche Rampen überall verladen werden kann.

Bild 1

Das Material für die Ausrüstung der Lastwagen

Bild 2

Ladebrücke mit Bodenbrettern und Verladerampe

Bild 3

Bei Verlad und Auslad wird von 2 Mann seitlich gesichert

Bild 4

Das erste Pferd wird mittels der Halfterkette festgebunden und die Querschranke eingesetzt

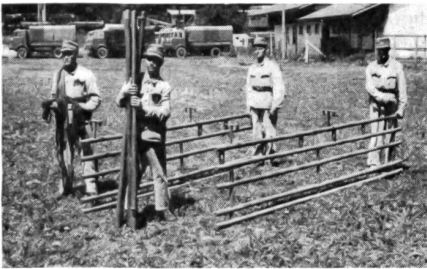
Bild 5

Eine fahrbereite Pferdetransportkolonne

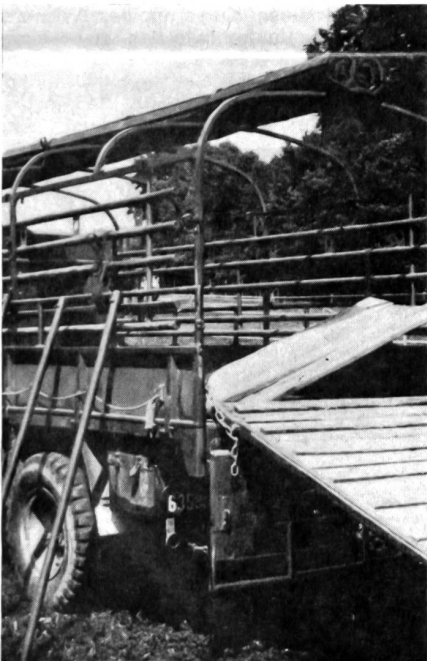
Bild 6

Ein Vorausjeep führt die fahrende Kolonne

①



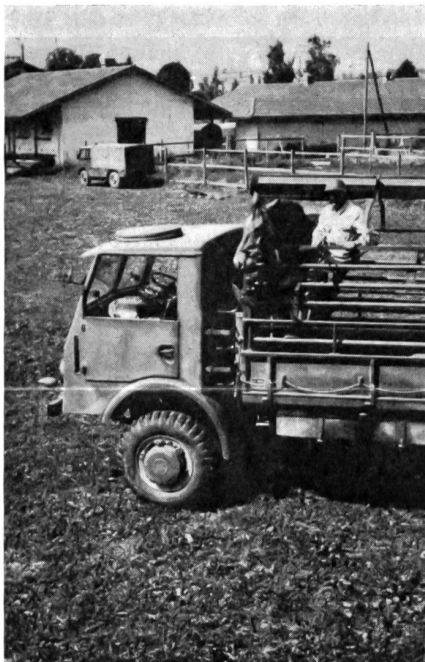
②



③



④



⑤



⑥



DU hast das Wort

Wie breit ist der Graben zwischen Offizier und Soldat?

(Siehe Nr. 12, 13, 16, 18 und 1/64)

Herr Oberleutnant Gugger, wahrlich, Ihre Erwiderung auf den Beitrag von Wm. R. Munz ist alles andere als ein sachlicher Beitrag zu der aufgeworfenen Frage.

Hand aufs Herz: Würden Sie es wagen, einem Gleichgestellten oder Höheren in einem solchen Ton zu schreiben, wie Sie dies zu den Ausführungen von Wm. Munz tun?

Wohl kaum!

Damit sind wir aber auch schon mitten drin, im oder vielmehr am «Graben», der die — wohl nicht zu Unrecht — reichlich benützte Diskussion ausgelöst hat.

Ich kann mir vorstellen, daß Sie verständnislos den Kopf schütteln und erst einmal nach dem Grad des Schreibenden forschen, um sich auf Grund dessen Ihre Meinung zu bilden.

Doch lassen wir einmal Ihre Kritik an uns vorüberziehen.

Sie nennen die Darlegungen von Wm. Munz Scheinprobleme, unzutreffende und persönlich gefärbte Behauptungen, die vor allem von Wehrmännern der jüngeren Generation nicht vorbehaltlos zur Kenntnis genommen werden dürfen.

Auffallend an Ihrer Antwort ist der Ton, in der sie gehalten ist!

Was gibt Ihnen das Recht, den Diskussionsbeitrag eines andern als **unzutreffend**, als **Schein** zu bezeichnen und den **sachlichen** Behauptungen des andern **persönliche** Motive unterzuschieben?

Ruft man sich über einen Graben, Herr Oberleutnant, nicht ab und zu etwas zu, was man in persönlichem Kontakt unterlassen würde?

Was sollen Ihre wiederum persönlichen Anwürfe an Wm. Munz, seine Äußerungen seien beeinflusst von seinem **königlich-preußischen Wunschdenken**? Hätten Sie so etwas jemals gegenüber einem Offizierskameraden zu schreiben gewagt?

Das Frage- und Antwortspiel ließe sich auf Grund Ihres Beitrages beliebig fortsetzen, angefangen bei der Uniform, die sich der Offizier angeblich auf eigene Kosten beschafft — wie Sie behaupten — bis zu Ihrer noch unglücklicheren Behauptung, Verwaltung und Privatbetriebe hätten die unglückliche und folgen-